



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern

(Drs. 17/7537)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 9a Abs. 8 Nr. 10 werden in Art. 36 Abs. 1 BayDSG folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Auskunft wird mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt, über Akteneinsicht gewährt oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

⁴Soweit der oder die Auskunftersuchende eine bestimmte Art der Auskunftserteilung begehrt, so gilt Satz 2 entsprechend.“

Begründung:

Der Entwurf des BayEGovG schweigt über die Form der Auskunftserteilung. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die notwendige Konkretisierung erfolgen, die die möglichen Formen gleichberechtigt auflistet.